

Bergaer Zeitung



Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 13

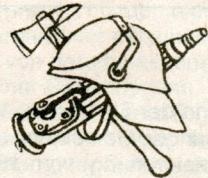
Freitag, den 31. Mai 2002

Nummer 11

15. + 16. Juni Sommerfest in Berga

anlässlich 160 Jahre Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster

Samstag	10.00 Uhr	Eröffnung und Freibieranstich
	12.00 Uhr	Feuerwehrwettkampf
	13.00 Uhr	Mittag aus der Gulaschkanone
	14.00 Uhr	Schauvorführung
		Platzkonzert mit Blaskapelle
	20.00 Uhr	Kaffee und Kuchen
	23.00 Uhr	Kinderbelustigung
		Knüppelkuchenbacken
		Feuerwehrfahrten
		Tanzabend für jedermann
		Höhenfeuerwerk



Sonntag	10.00 Uhr	Skattturnier um den "Bürgermeister Jonas Pokal" Frühschoppen
---------	-----------	--

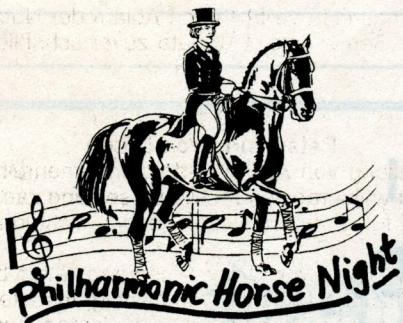
Kartenverkauf für Tanzveranstaltung
Vorverkauf 3,00 EUR (im Schuhladen Manck, Schloßstr.)
Abendkasse 4,00 EUR
Anmeldung für Skattturnier, Herr Belke 036623/6070



Philharmonic Horse Night

Die Pferde - Show in Berga/Elster, Ortsteil Wolfersdorf
 mit der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach sowie
 zahlreichen Akteuren des Reitsports aus dem gesamten Bundesgebiet.

Samstag, 01. Juni 2002
Beginn: 19:00 Uhr



Sonntag, den 02. Juni 2002
Beginn: 15:00 Uhr

Eintrittspreis: 15,00 bis 33,00 Euro
Ticketline: 036623 20708

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung

der Stadt Berga/Elster vom 27.03.2002

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) sowie des 3. Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.10.1980 (GBI. I Nr. 18/80) und der 1. DB zur VO über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 (GVBl. I Nr. 18/80) und der 2. DB zur VO über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 02.06.1980 (GBVI. I Nr. 18/80) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 27.03.2002 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich/Rechtsform

(1) Die Stadt Berga/Elster unterhält 4 kommunale Friedhöfe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.
 a) Friedhof Wolfersdorf
 b) Friedhof Untergeißendorf
 c) Friedhof Großdraxdorf
 d) Friedhof Eula

Die Friedhöfe werden als nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Berga/Elster betrieben.

(2) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

§ 2

Berechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen,
 a) die zum Zeitpunkt des Todes mit Haupt- und Nebenwohnung in der Stadt Berga/Elster gemeldet waren oder
 b) die in einem Alten- oder Pflegeheim verstorben sind und bis zur Heimaufnahme in der Stadt Berga/Elster wohnhaft waren oder
 c) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 d) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden oder überführt werden können.
 (2) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Stadt Berga/Elster. Erteilt werden kann sie nur, wenn
 a) dies die Platzverhältnisse zulassen,
 b) die Grabpflege gesichert ist.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
 (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits

bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urneneinhengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urneneinhengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadtverwaltung in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberichtige einer Wahlgrabstätte/Urneneinhengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadtverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Grabstätten

§ 4

Allgemeines

(1) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(3) Das Eigentum an den Grabstätten verbleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstückes.

(4) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.

(5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, daß die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(6) Bei Streitigkeiten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte, kann die Stadtverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtsfähigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 5

Reihengrabstätten

(1) Die Bestattung erfolgt in Reihengrabstätten, in denen grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden darf.

(2) Die Reihengrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten zugewiesen.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist müssen die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt werden. Das Abräumen wird mindestens drei Monate zuvor durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grabfeld oder durch schriftliche Aufforderung angekündigt.

(4) Die Reihengräber haben folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zu 5 Jahre

Länge	1,20 Meter
Breite	0,65 Meter
Abstand	0,40 Meter

- b) für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 Meter
Breite	0,90 Meter
Abstand	0,40 Meter

§ 6

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann anlässlich eines Todesfalles für die Dauer von 20 Jahren erworben werden. Es entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Über den Kauf von Wahlgrabstätten zu Lebzeiten entscheidet die Stadt Berga/Elster im Einzelfall unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht; die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen.

(4) Der Nutzungsberichtige hat das Recht auf Beisetzung sowie das Recht auf Beisetzung seiner Verstorbenen in diesem Wahlgrab, Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- 1. Ehegatten
- 2. Kinder
- 3. Stiefkinder
- 4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- 5. Eltern

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.

(5) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsduer auf Antrag erneut erworben werden. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb eine kürzere Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren vereinbart werden. Der Wiedererwerb ist grundsätzlich nur einmal möglich. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzung eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.

(6) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsduer. Hierauf ist der Berechtigte 3 Monate zuvor schriftlich hinzuweisen.

§ 7

Beisetzung von Urnen

(1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten. Die Beisetzung kann außerdem in Grabstätten für Erdbestattungen, jedoch nicht in Reihengrabstätten erfolgen.

(2) Für die Zuweisung von Urnenreihengrabstätten bzw. den Erwerb eines Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten gelten die für Reihengräber und Wahlgräber festgelegten Bestimmungen der §§ 4 und 5 entsprechend.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Stadt Berga/Elster berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

(4) Urnengräber haben folgende Maße:

Länge	1,10 Meter
Breite	0,65 Meter
Abstand	0,40 Meter

III. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 8

Errichtungsgenehmigung

(1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Stadt Berga/Elster einzuholen.

(2) Provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln oder Holzkreuzen bedürfen keiner Genehmigung.

(3) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmales beizufügen. Der Entwurf muß Angaben über das verwendete Material des Grabmales, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten.

Vor Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung Berga/Elster einzuholen. Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 9

Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, daß eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muß sichergestellt sein, daß die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Bei ihrer Errichtung sind die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten.

§ 10

Unterhaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, daß ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.

(2) Der Verantwortliche hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist.

(3) Kann eine Abhilfe durch den Verantwortlichen nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Stadtverwaltung Berga/Elster be-

rechtfertigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten zu treffen.

(4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Stadtverwaltung Berga/Elster das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.

(5) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen verursacht werden, haftet der Verantwortliche.

§ 11 Entfernung

(1) Vor der Entfernung von Grabmalen ist die Zustimmung der Stadtverwaltung Berga/Elster einzuholen, sofern die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit zu entfernen.

(3) Die Entfernung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zu erfolgen. Andernfalls ist die Stadtverwaltung Berga/Elster berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abräumen zu lassen. Die Stadtverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmales oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 12 Anzeigepflicht

Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Stadtverwaltung Berga/Elster anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechts für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beisetzung.

§ 13 Trauerfeiern

- a) Die Trauerfeiern können in den Leichenhallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- b) Abschiednahmen am offenen Sarg nur mit Abtrennung;
- c) Offene Aufbahrung und Öffnen des Sarges während der Trauerfeier sind nicht gestattet.

§ 14 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 15 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(2) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Die Tiefe der Grabsohle wird auf 1,70 m festgelegt. Dabei ist eine Mindestabdeckung bis zur Sargoberkante von 0,90 m (ohne Grabhügel) zu gewährleisten.

(3) Die Ascheurnen sind unterirdisch in einer Tiefe von 0,70 Meter beizusetzen.

§ 16 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen. Sie darf nur dann gestört werden, wenn dies durch besonders wichtige Gründe ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

(2) Die Stadt Berga/Elster kann aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses Grabstätten verlegen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzustellen. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

(3) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Stadt Berga/Elster und des Amtsarztes. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der dem Schutz der Totenruhe überwiegt. Die Bedingungen und Auflagen sind strikt einzuhalten.

(4) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Gestaltung der Grabstätten ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt.

(2) Die Würde des Friedhofes als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.

§ 18

Herrichtung und Instandhaltung

(1) Sämtliche Grabstätten einschließlich des Grabschmucks und der Bepflanzung sind in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch anzulegen und dauerhaft in Stand zu halten.

(2) Die Herrichtung der Grabstätten hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bestattung bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechts.

(3) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt sind, umgehend von der Grabstätte zu entfernen, geschieht dies nicht, so kann die Stadt Berga/Elster in angemessener Frist diese Blumen und Kränze auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen.

§ 19

Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmäler sollen sich in der Gestaltung dem Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.

(2) Grabmäler müssen aus witterbeständigem Wertstoff z. B. Stein, Holz oder Metall hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht bearbeitet sein.

(3) Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) sind zulässig. Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstelle mit Stein abgedeckt werden.

(4) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder- und Urnengräber sein, jeweils ab Oberkante der Grabeinfassung gemessen.

(5) In begründeten Fällen entscheidet über Ausnahmen die Stadtverwaltung Berga/Elster, wenn die Würde des Friedhofes, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 20

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich während der Sommermonate (15.04.-15.10.) in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr geöffnet. In den Wintermonaten erstreckt sich die Öffnungszeit (16.10.-14.04.) in der Zeit von 08.00-16.00 Uhr.

§ 21

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Es ist verboten,

a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Einfassungen zu betreten,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen, die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,

d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

(4) Vergängliche Abfälle sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Nicht vergängliche Materialien (z. B. Kunststoff, Glas) sind aus den Friedhöfen zu entfernen bzw. in die bereitgestellten Behälter zu werfen. Nicht mehr verwendete Grabmale und Einfassungen sind zu entfernen.

VII. Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

§ 22 Gewerbetreibende

(1) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung Berga/Elster. Die Genehmigung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die Zustimmung der Stadtverwaltung Berga/Elster beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen.

(3) Für alle Schäden, die aufgrund oder gelegentlich der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schulhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Die Stadtverwaltung Berga/Elster kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 23 Bestehende Nutzungsrechte

Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

§ 24 Haftung

(1) Die Stadtverwaltung Berga/Elster haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Stadtverwaltung Berga/Elster überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhöfen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

(2) Im Übrigen haftet die Stadtverwaltung Berga/Elster nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 25 Gebühren

Die Benutzung der von der Stadtverwaltung Berga/Elster verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Grabmale ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung errichtet oder verändert (§ 8)
- Grabmale nicht ordnungsgemäß fundamentiert und befestigt (§ 9)
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht so unterhält, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist (§ 10)
- nicht sofort Abhilfe schafft, wenn die Standsicherheit des Grabmals nicht mehr gewährleistet ist (§ 10)
- vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit ohne Zustimmung Grabmale entfernt (§ 11)
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16),

- Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten in friedhofswürdiger Weise anlegt und unterhält (§ 18)
- verwelkte Blumen und Kränze nicht umgehend entfernt (§ 18)
- Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (§ 21),
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet oder dafür wirbt (§ 21)
- Die Wege mit Fahrzeugen befährt (§ 21)
- Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde (§ 21)
- Vergängliche Abfälle nicht auf den dafür vorgesehenen Plätzen ablagert, nicht mehr verwendete Grabmale und Einfassungen nicht entfernt (§ 21)
- gewerbliche Tätigkeiten ohne Zustimmung durchführt (§ 22)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3574) findet Anwendung.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.09.1997 außer Kraft.

Berga/Elster, den 27.05.2002

**Jonas
Bürgermeister**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausferdigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, 27.05.2002

**Jonas
Bürgermeister**

Gebührensatzung

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Berga/Elster vom 27.03.2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 sowie 26 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 14. September 2001 (GVBl. S. 257) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), sowie der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 27.03.2002 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Berga/Elster (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Sondernutzungsgebühren) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des in der Anlage ausgewiesenen Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung durch Gebührenbescheid erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird. Als Berechnungszeitraum wird dabei die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme zugrunde gelegt.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2**Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet (Gebührenschuldner):

1. der Erlaubnisinhaber,
2. derjenige, der unerlaubt eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Persönliche Gebührenfreiheit**

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
2. die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden,
3. Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,
4. die politischen Parteien und Wählervereinigungen sechs Wochen vor einer Wahl.

§ 4**Gebührenbefreiung in besonderen Fällen**

Die Gebühr kann in Einzelfällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die beantragte Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5**Gebührenberechnung**

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage). Sie werden jeden angefangenen Tag, Woche bzw. Monat in voller Höhe erhoben.

(2) Für eine nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführte Sondernutzung wird die Gebühr einer im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung erhoben.

(3) Ist die sich nach Absatz 1 und 2 ergebende Gebühr geringer als die im Gebührenverzeichnis festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

(2) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei

- auf Zeit erlaubter Sondernutzung für deren Dauer;
- auf Widerruf erlaubter Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres;
- bei unbefugter Sondernutzung nachträglich für die gesamte Nutzungsdauer.

(3) Gebühren unter 100,00 EUR müssen bei der Erlaubniserteilung sofort in bar bei der Kasse der Stadtverwaltung Berga/E. eingezahlt werden.

(4) Gebühren über 100,00 EUR müssen innerhalb 4 Wochen auf das Konto der Stadtverwaltung Berga/E. überwiesen werden.

(5) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitragsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 7**Gebührenerstattung**

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Stadt Berga/Elster die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren für nicht begonnene Monate (bzw. Tage und Wochen) zurückgestattet.

(3) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berga/Elster, 27.05.2002

Jonas
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis**zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren
(Sondernutzungssatzung)**

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

I. Anbieten von Waren und/oder Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

1. Mobile und installierte Verkaufsstände und Kiosk mit Personal
2. Mobile Verkaufsstände ohne eigenes Verkaufspersonal
3. Tische und Stühle (z. B. vor Straßencafés, Imbissstuben, Würstchenständen und dgl.)
4. Zeitungsboxen und -automaten
5. Warenautomaten an Wänden und dgl.
6. Verkauf von Weihnachtsbäumen außerhalb des Marktwesens
7. Informationsstände jeglicher Art

**zu erhebende Gebühr/
Zeiteinheit**

- monatlich bis 15 qm
150,00 EUR je
weiterer qm 5,00 EUR
- monatlich 5,00 EUR
je angefangenen qm
monatlich 5,00 EUR
- monatlich 5,00 EUR
je angefangenen qm
monatlich 5,00 EUR
- je Stück
monatlich 10,00 EUR
- je Stück
je Verkaufstag
5,00 EUR pro angefangenen qm
Mindestbetrag 15,00 EUR
- tägl. 2,50 EUR je angefangenen qm, Mindestbetrag 5,00 EUR

II. Schaukästen und Werbeanlagen

1. Schaukästen und ähnliche Werbeanlagen, die fest installiert sind oder ständig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
2. Schaukästen, Warenauslagen und ähnliche Werbeanlagen, die beweglich sind und erst ab 11:00 Uhr aufgestellt werden

- monatlich 10,00 EUR je angefangenen qm

- monatlich 2,50 EUR je angefangenen qm Mindestbetrag 5,00 EUR

3.	Firmenschilder, Reklameschilder und ähnliche Werbeanlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum unterhalb einer Höhe von 4,50 m hineinragen	monatlich 5,00 EUR je Stück, Werbefläche größer als 1 qm 10,00 EUR
III.	Verkehrsbeeinträchtigungen	
1.	Aufbruch der Straßenfläche	monatlich je angefangenen qm 5,00 EUR
2.	Baustelleneinrichtungen (Absperrungen und dgl.)	monatlich je angefangenen qm 1,00 EUR, Mindestbetrag 6,00 EUR
3.	Gerüste aller Art (wöchentlich)	je angefangenen lfd. Meter 1,00 EUR, Mindestbetrag 6,00 EUR
4.	Bau- und Mannschaftswagen	tägl. je Stück 1,00 EUR
5.	Container tägl. je Stück Fassungsvermögen	Mindestbetrag 7,50 EUR
6.	Lagerung von Gegenständen aller Art	1,0 ccm 1,00 EUR 4,0 ccm 3,00 EUR 7,0 ccm 5,00 EUR tägl. je angefangenen qm 0,50 EUR Mindestbetrag 5,00 EUR

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die Heizkohlelieferungen bzw. deren Lagerung. Räumung muss jedoch am selben Tag erfolgen, andernfalls entstehen Benutzungsgebühren nach Punkt 6.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, 27.05.2002
Jonas
Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus

Gauchy lädt wieder ein

Für die Zeit vom 02. bis 07. September 2002 sind alle Senioren von Berga/E. und seinen Ortsteilen zu einem Besuch in Gauchy herzlich eingeladen.

Alle Interessenten können sich ab 03. Juni 2002 im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung anmelden. Aus der Erfahrung der letzten Fahrten sind wieder Plätze für Teilnehmer aus den Ortsteilen reserviert. Der Reisekostenbeitrag von 150,- EUR muss sofort bei Anmeldung gezahlt werden. Eine Rückerstattung dieser Kosten, im Verhinderungsfall, ist nur bis vier Wochen vor Reiseantritt möglich. Später ist eine Rückzahlung nur möglich, wenn eine Ersatzperson nachrückt.

Die Sprechstunden der Schiedsstelle

der Stadt Berga/Elster finden bei Bedarf, nach telefonischer Absprache, mit dem Schiedsmann statt.

Telefon: 20666 oder 0179/1048327

Jürgen Naundorf

Schiedsmann der Stadt Berga/Elster

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

am 21.05.	Herrn Martin Geyer	zum 70. Geburtstag
am 23.05.	Frau Ilse Schwobentha	zum 80. Geburtstag
am 25.05.	Frau Elisabeth Lissner	zum 75. Geburtstag
am 26.05.	Frau Margarete Hempel	zum 94. Geburtstag
am 27.05.	Frau Edith Meyer	zum 70. Geburtstag
am 27.05.	Frau Inge Möller	zum 65. Geburtstag
am 27.05.	Herrn Johannes Rosemann	zum 65. Geburtstag
am 28.05.	Herrn Hellmut Wolf	zum 80. Geburtstag
am 29.05.	Herrn Wolfgang Müller	zum 75. Geburtstag

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Nacht- und Wochenend-Notdienst

Juni 2002

Sa.	01.06.02	Dr. Braun
So.	02.06.02	Dr. Braun
Mo.	03.06.02	Dr. Braun
Di.	04.06.02	Dr. Braun
Mi.	05.06.02	Dr. Braun
Do.	06.06.02	Dr. Braun
Fr.	07.06.02	Dr. Braun
Sa.	08.06.02	Dr. Braun
So.	09.06.02	Dr. Braun
Mo.	10.06.02	Dr. Brosig
Di.	11.06.02	Dr. Brosig
Mi.	12.06.02	Dr. Brosig
Do.	13.06.02	Dr. Brosig
Fr.	14.06.02	Dr. Brosig

Änderungen vorbehalten!

Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig

Am Markt 1

Tel.: 25647

Privat Dr. Brosig, Puschkinstr. 20

Tel.: 25640

Funktelefon-Nr. Dr. Brosig 0171/8388419

Praxis Frau Dr. Braun, Bahnhofstr. 20

Tel.: 20796

Privat Frau Dr. Braun

Tel.: 036603/42021

Funktelefon-Nr. Dr. Braun 0171/8096187

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaft

Telefon: 0171/8160069

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Berga, Clodra und Wernsdorf

Der Monatsspruch vom Juni

Gott spricht: Das Recht ströme wie Wasser, die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach.
Amos 5, 24

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, 02. Juni 2002

10.00 Uhr Berga/Kirche mit Fr. Dr. Müller

Sonntag, 09. Juni 2002

10.00 Uhr Berga/Kirche mit Oberpfarrer Winefeld

Sonntag, 16. Juni 2002

09.30 Uhr Gemeinderaum der methodistischen Kirche (bei Wunderlich)

Seniorenkreis

Montag 10. Juni 2002 14.00 Uhr Berga/Pfarrhaus

Christenlehre jeweils Donnerstag

14.30 Uhr Klassen 1 - 4

15.30 Uhr Klassen 5 - 6

17.00 Uhr Singkreis

Ev.-Luth. Pfarramt St. Veit Wünschendorf/Elster

für die Kirchengemeinden Wünschendorf/Elster, Endschütz/Letzendorf, Mosen, Wolfersdorf

Gottesdienstordnung - Juni 2002

Sonntag, 02.06. - 1. Sonntag nach Trinitatis

Kollekte: Ortskirche

08.30 Uhr Gottesdienst Wolfersdorf

10.00 Uhr Gottesdienst St. Veit

Mittwoch, 05.06.

19.00 Uhr Gottesdienst St. Nicolai Mosen

Freitag, 07.06.

20.00 Uhr Orgelnacht St. Veit

Sonntag, 09.06. - 2. Sonntag nach Trinitatis

Kollekte: Ortskirche und ökumenische Auslandsarbeit

10.00 Uhr Gottesdienst St. Marien Endschütz

10.00 Uhr Wortgottesdienst St. Veit

Mittwoch, 12.06.

19.00 Uhr Wortgottesdienst Letzendorf

Freitag, 14.06.

19.00 Uhr Gottesdienst St. Veit

Sonntag, 16.06. - 3. Sonntag nach Trinitatis

Kollekte: Ortskirche

08.30 Uhr Gottesdienst Mosen

10.00 Uhr Gottesdienst St. Veit

13.30 Uhr Gottesdienst Untitz

17.00 Uhr Familiengottesdienst St. Marien Endschütz

Mittwoch, 19.06.

19.00 Uhr Wortgottesdienst Letzendorf

Freitag 21.06.

19.00 Uhr Gottesdienst St. Veit

Sonntag, 23.06. 4. Sonntag nach Trinitatis

Kollekte: Ortskirche und Flüchtlingsarbeit

08.30 Uhr Gottesdienst Letzendorf

10.00 Uhr Wortgottesdienst St. Veit

Montag, 24.06. - Gedenktag Johannes des Täufers

19.00 Uhr Posaunenmusik in St. Nicolai Mosen

Mittwoch, 26.06. - kein Gottesdienst

Freitag, 28.06.

19.00 Uhr Gottesdienst St. Veit

Sonntag, 30.06. 5. Sonntag nach Trinitatis

Kollekte: Ortskirche und Frauenwerk

08.30 Uhr Gottesdienst St. Marien Endschütz

Vereine und Verbände

10 Jahre AWO-Ortsverein Berga

Am 16. Juni 1992 wurde in Berga der Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt gegründet und kann in diesem Jahr sein 10jähriges Bestehen begehen. Aus diesem Anlaß laden wir alle unsere Mitglieder und Freunde der Arbeiterwohlfahrt herzlich zu einer



Festveranstaltung

am Sonntag, dem 9. Juni 2002, 14.00 Uhr
im Klubhaus Berga

ein.

AWO-Ortsverein Berga
Vorsitzende
H. Böttger



Tierheimfest in Greiz am 8. Juni

Zu Gast bei Hund, Katze, Maus

Ein absolutes „Muß“ für jeden Tierfreund ist der jährliche „Tag der offenen Tür“ im Greizer Tierheim.

Am Sonnabend, dem 8.6.02, von 14 bis 18 Uhr erwarten Rex, Blacky, Minka und viele andere Vierbeiner wieder große und kleine Besucher.

Bei Ponykutschfahrten, Tombola und einem Plauderstündchen unter Tierfreunden bei Kaffee und Kuchen kommt mit Sicherheit keine Langeweile auf. Der Erlös aus dem Speisen- und Getränkeverkauf sowie aus der Tombola und natürlich alle Spenden kommen den in Not geratenen Tieren zugute.

Es gibt auch eine kleine Ausstellung zum Thema „Tierquälerisches Heimtierzubehör“, denn nicht alles, was der Zoofachhandel anbietet, ist auch wirklich tiergerecht.

Um 15 Uhr werden die Preisträger des Schüler-Kreativ-Wettbewerbs unter dem Motto „...denn es fühlt wie Du den Schmerz!“ ausgezeichnet. Alle Wettbewerbsarbeiten sind ebenfalls ausgestellt.

Die Mitglieder des Tierschutzvereins Greiz u. U. e. V. freuen sich auf zahlreiche Besucher. Die eigenen Hunde müssen allerdings zu Hause bleiben, oder, falls es nicht zu warm ist, im Auto warten.

Zur Erinnerung an das Tierheimfest erhalten alle Besucher einen kostenlosen Tierschutz-Aufkleber, natürlich mit einem anderen Motiv als im Vorjahr.

Das Tierheim (Tel. 03661/6443) erreicht man über die B 92, von der man in Greiz-Sachswitz in Richtung Netzschkau abbiegen muß. Parkplätze sind ausreichend vorhanden.

FSV Berga

Nachwuchs-Fußball

B-Junioren

FSV Berga	-	Sg Hohenölsen	9:2
FSV Berga	-	Sg Pöhlitz/Röpßen	5:2
Kraftsdorfer SV	-	FSV Berga	3:2
FSV Berga	-	SV Münchenbernsdorf	5:1
Greizer SV	-	FSV Berga	0:5
FSV Berga	-	Greizer SV	9:0
FSV Berga	-	Sg 1. FC/Chemie Greiz	1:2

Mit diesen Ergebnissen endete die Punktspielrunde für unsere B-Junioren. Eine Abschlusstabelle kann allerdings noch nicht erstellt werden, da andere Mannschaften noch Nachholspiele zu absolvieren haben. Einzig kann man mit Sicherheit sagen, dass die Bergaer Mannschaft ihr selbst gestecktes Ziel, den Meistertitel zu holen, leider nicht erreicht hat. Am Ende wird aber auf alle Fälle ein Platz in der Spitzengruppe einer sehr starken Kreisliga Greiz stehen.

D-Junioren

FSV Berga - TSG Caaschwitz 3:3
 SV Blau/Weiß Auma - FSV Berga 0:1
 FSV Berga - Langenwolschendorfer Kickers 1:8
 Licht und Schatten wechseln sich weiter ständig ab bei den Bergaer D-Junioren. Der negative Höhepunkt war die desolaten Vorstellung gegen eine an diesem Tag übermächtige Mannschaft aus Langenwolschendorf.

Die Ursachen sind u. a. in einem riesigen Leistungsgefälle innerhalb der Mannschaft zu sehen. Die Last der Verantwortung liegt auf zu wenigen Schultern, Leistungsträger gibt es kaum. Trotz zum großen Teil langjährigem Training sind mehrere Spieler in ihrer fußballerischen Entwicklung stehen geblieben. Zudem hat mancher Junge große Probleme mit seiner körperlichen Fitness. Man muss einfach in diesem Altersbereich zweimal pro Woche zum Training gehen und man muss auch langsam lernen, sich zu quälen.

Es stehen in dieser Saison, auf Grund mehrerer ausgefallener Begegnungen, für unsere Mannschaft noch vier Punktspiele an. Sicher bietet sich dabei noch Gelegenheit für den einen oder anderen Spieler sich zu rehabilitieren.

E-Junioren

SV Hermsdorf - Sg Niederpöllnitz/Berga 1:0
 SV Eintracht Eisenberg - Sg Niederpöllnitz/Berga 0:6
 Sg Niederpöllnitz/Berga - Sg Lusan/VfL Gera 6:0
 Sg Niederpöllnitz/Berga - Sg Zwötzen/VfB Gera 5:1
 KFC Geraer Dynamos - Sg Niederpöllnitz/Berga 1:3

Trotz noch zweier ausstehender Spiele, ist unserer Mannschaft der 3. Platz in der Bezirksklasse, hinter dem 1. FC Greiz und dem 1. SV Gera, nicht mehr zu nehmen. Wenn die völlig unnötige Niederlage in Hermsdorf nicht passiert wäre, könnte das Team sogar noch mit dem 2. Tabellenplatz liebäugeln.

F-Junioren

SV Gera-Pforten - FSV Berga 0:17
 FSV Berga - SV Gera-Pforten 6: 0

Nach mehreren Hallenturnieren bestritt die neuformierte F-Junioren Mannschaft ihre ersten Spiele auf dem Feld. Die Spiele trugen freundschaftlichen Charakter, den Gegner hatte man bei einem Hallenturnier in Gera kennen gelernt. Die sportliche Geigenwehr war allerdings sehr gering, und die jungen Bergaer Fußballer hatten wenig Mühe die Spiele klar zu gewinnen. Insbesondere in Gera war aber auch schon ein recht gutes Spielverständnis zu erkennen. Die Kinder hielten konsequent ihre Positionen und zeigten ein ansehnliches Fußballspiel. Auch eine gewisse Kaltschnäuzigkeit vor dem gegnerischen Tor war schon zu erkennen. Allen voran zeigte sich hierbei unser Andreas Kaube, der insgesamt 10 Tore erzielte.

Beim Rückspiel in Berga war die Überlegenheit dann aber nicht ganz so groß. Verantwortlich dafür dass sich das Ergebnis in Grenzen hielt, war vor allen Dingen ein an diesem Tag hervorragend haltender Geraer Torhüter, der serienweise Bergaer Torschüsse abwehrte.

Für den FSV Berga kamen in beiden Spielen zum Einsatz:

Phillip Illgen, Robert Palm (3), Jan Schmidt, John Warnke, Tobias Walter, Michael Illgen (3), Stefanie Seiler (2), Andreas Kaube (10), Lucas Kanis (5), Tobias Seidel, Florian Wetzel, Oliver Stief

Vorschau**1. Siegfried-Stüwe-Gedenkturnier für F-Junioren (Jahrgang 1993/94 und jünger)**

Samstag, 8. Juni 2002

ab 10.00 Uhr auf dem Sportplatz in Berga

Teilnehmer: FSV Ronneburg

FC Motor Zeulenroda

SV Blau/Weiß Neustadt/Orla

SV 1876 Gera-Pforten

FSV Berga

sehnlichen Schau gestaltet worden. Davon konnten sich am Eröffnungstag Aussteller und Gäste überzeugen.

Nach einem Aufruf in der Bergaer Zeitung hatten doch etwa 20 Bürger aus Berga und Umgebung ihre Schränke und Kammern durchforstet und so manches interessante Fundstück beim Verein abgeliefert. Im Ergebnis präsentierte sich ein sehenswerter Querschnitt durch das Bergaer Handwerk aus über 100 Jahren. Älteste Stücke sind wohl eine Schnitzbank aus dem Besitz der Familie Geßner und eine Weiden-Schäl- und Trennmaschine, einst erfunden vom Bergaer Korbmacher Dünger. Anhand der Ausstellungsstücke von Gundo Benkel wird gezeigt, wie das fast ausgestorbene Handwerk des Gürtlers heute zu neuem Leben erwacht. Wunderbare Schnitzereien, zahlreiche Arbeiten des Keramikzirkels der AWO, Handarbeiten - in den verschiedensten Techniken hergestellt, die unterschiedlichsten Gestaltungsformen haben hier ein Forum gefunden. Und jeder, der die Ausstellung besucht, wird überrascht sein, welche Talente da in unserer unmittelbaren Nachbarschaft schlummern.

An dieser Stelle möchten wir allen danken, die mit der Bereitstellung ihrer "guten Stücke" dazu beigetragen haben, dass diese Ausstellung überhaupt möglich wurde. Wir würden uns freuen, wenn recht viele Bergaer und ihre Gäste das "Spittel" besuchten. Vielleicht findet auch noch dieser oder jener, angeregt durch einen Besuch, ein schönes Stück, dass wir noch mit einfügen könnten.

Ab 1. Juni haben wir wieder regelmäßig für Sie geöffnet: **Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**. Darüber hinaus besteht an den Wochenenden die Möglichkeit des Besuches nach vorheriger Vereinbarung unter Tel.: 20257 oder 60728.

Sabine Knüppel
Bergaer Heimat- und Geschichtsverein

Der Heimatverein e. V. Gewerbeverband Thükop e. V. informieren

Am Freitag, den 31.05.2002 um 19:00 Uhr laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zur

Talkrunde

mit Bürgermeistern unserer Region herzlich in die Weinstube, Bahnhofstraße 27 in Berga/Elster ein.

Verein Thükop

i. A. Hautmann

Eine Anmerkung in eigener Sache:

Zur Himmelfahrt wurde unser alter Handwagen groß, rotbraun gestrichen mit Handbremse, und Dekoration des Präse-Services von einer strammen männlichen Person entwendet. Dieser Wagen ist für uns ein historischer Wert.

Wer kann uns Hinweise über den Verbleib dieses Wagens geben?

Wir bitten um Rückgabe des Wagens.

i. A. Hautmann

Verein Thükop

VdK-Veranstaltung

Hiermit laden wir alle VdK-Mitglieder und Interessenten herzlich zu unserer Veranstaltung am Montag, den 17.06.2002 ein.

Termin: **Montag, 17.06.2002**

Zeit: 15.00 Uhr

Ort: Räume der AWO Berga

Thema: Krankenversicherung der Rentner

Referentin: Frau Büttner, DAK Greiz

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

VdK - OV Berga

Hannemann

Einladung**zur Beratung des Gewerbeverbandes Berga/Elster**

Sehr geehrte Gewerbetreibende, Selbständige und Interessierte, hiermit laden wir Sie zur Beratung des Gewerbeverbandes Berga

am Montag, den 10.Juni 2002

um 19.00 Uhr

Präsente-Service Berga/Elster,

Bahnhofstraße 27

recht herzlich ein.

Bergaer Heimat- und Geschichtsverein

Am Pfingstsonnabend fand im "Spittel" die Eröffnung der neuen Ausstellung des Bergaer Heimat- und Geschichtsvereins statt. Unter dem Motto „**Handwerk - Handarbeit - Hobby im Zeitenwandel**“ waren in den letzten Wochen und Monaten zahlreiche Exponate zusammengetragen und zu einer recht an-

Tagesordnung:

- Vortrag zum Thema „Überblick über die wichtigsten kaufrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Rechtsänderungen zum 01.01.2002 sowie zur Rechtslage nach Wegfall des Rabattgesetzes“. Referent: Herr M. Säckl Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera
- Diskussion
- Aktuelles

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Gewerbeverband Berga

Sonstige Mitteilungen

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Wir laden ein zur nächsten

INFORMATIONSVERANSTALTUNG

In dieser Zusammenkunft wollen wir mit Ihnen zu folgendem Thema reden:

Der Betreute als Sozialhilfeempfänger

Es spricht zu Ihnen:

Frau Spitzner, Sachgebietsleiterin im Sozialamt Greiz

Wir erwarten Sie am

Montag, 03. Juni 2002, 17.00 Uhr im Gebäude des Landratsamtes Greiz, 07973 Greiz, Carolinenstr. 27.

Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Parkplatz des Landratsamtes.

Die nächste Veranstaltung ist am **Montag, 05. August 2002** zum Thema: **Die Aufgabenkreise in der rechtlichen Betreuung: Die Vermögenssorge.**

Betreuungsbehörde Greiz

Dr.-Rathenau-Platz 11

07973 Greiz

Tel.: 03661/876391

Betreuungsverein

“LEBENSBRÜCKE e. V.”

De-Smit-Str. 34

07545 Gera

Tel.: 0365/8558526

AOK-Ratgeber

Ich habe etwas von einem Freizeitsport namens Rope-Skipping gehört. Worum geht es bei diesem Sport und für wen ist das Training geeignet?

Rope-Skipping ist die moderne Variante des Seilspringens. „Natürlich springt man jetzt nicht mehr über schwere Kordeln mit lackierten Holzgriffen. Die neuen Seile sind aus dünnem, leichtem Kunststoff und laufen dadurch besonders schnell“, erläutert Gabriele Hoffrichter, Regionalleiterin von der AOK in Greiz. Das Schöne: Jeder kann mitmachen. Ob untrainierter Anfänger oder Sport-Ass. Einzige Voraussetzungen: ein ebener Boden, gute Sportschuhe mit dämpfenden Eigenschaften und das passende Seil. Dabei kommt es vor allem auf die Länge an: Wenn man mit den Füßen auf der Mitte des Seils steht, müssen die Griffe auf Brusthöhe sein. Rope-Skipping fordert den Körper und bringt ihn schon nach kurzer Zeit gehörig außer Puste. Doch Dranbleiben lohnt sich! Wer mithüpft, stärkt vor allem die Koordination. Regelmäßiges Training ist natürlich auch gut für die Konditionierung des Herz- und Kreislaufsystems und für die Muskeln der Waden, des Gesäßes und der vorderen Oberschenkel. Übrigens: Auch bei Rope-Skipping zählt das Motto „Allzuviel ist ungesund“. Kräftigende Ausgleichsübungen für die Muskulatur sowie die Vor- und Nachdehnung gehören deshalb unbedingt dazu!

Meine Tochter ist 17, zahlt die Kasse für sie die Pille?

Für Jugendliche unter 20 Jahre übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für empfängnisverhütende Mittel, wenn diese vom Arzt verordnet werden. Das betrifft in der Regel natürlich die „Pille“. Alle Verhütungsmittel, die ohne Rezept zu erhalten sind, z. B. Kondome und Ovula, werden von den Krankenkassen nicht bezahlt.

„Werden für Versicherte unter 18 Jahre empfängnisverhütende Mittel auf Rezept verordnet, sind diese auch zuzahlungsfrei. Danach gelten die üblichen Zuzahlungen (4 EUR, 4,50 EUR und 5 EUR). Das bedeutet: Für Ihre Tochter müssten Sie jetzt nichts zuzahlen. Erst ab dem 18. Geburtstag beginnt die Zuzahlung“, erläutert Gabriele Hoffrichter, Regionalleiterin von der AOK in Greiz.

Ärztliche Beratungen und Untersuchungen vor der ersten Anwendung von empfängnisverhütenden Mitteln, Ausstellen des Rezeptes für diese Mittel und Kontrolluntersuchungen sind kostenfrei, die Vorlage der Chipkarte beim Arzt genügt.

Die DAK informiert

Was sind Disease-Management-Programme (DMP)?

DAK-Bezirksgeschäftsführerin Martina Bittner im Interview

Redaktion:

Frau Bittner, in den Medien taucht permanent der Begriff „Disease-Management“ und die Wichtigkeit für Chroniker auf. Bitte erklären Sie, was bedeutet Disease-Management und wie soll es funktionieren?

Bittner:

Der Begriff „Disease-Management“ stammt aus den USA und bedeutet wörtlich Krankheitsmanagement. Von Disease-Management wird dann gesprochen, wenn Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Therapeuten, Pflegedienste und andere Leistungserbringer durch strukturierte Behandlungspläne koordiniert zusammenarbeiten, um insbesondere chronisch Kranke besser zu betreuen. Folgende Erkrankungen sind zunächst betroffen:

1. Diabetes mellitus
2. Asthma/chronisch obstruktive Lungenerkrankungen
3. Koronare Herzkrankheit
4. Brustkrebs

Redaktion:

Sie sprechen von Abbau der Fehlversorgung bzw. Unterversorgung chronisch Kranke in Deutschland?

Bittner:

Ja, leider ist die Behandlung insbesondere von chronisch Erkrankten nicht optimal. Es werden nicht alle notwendigen Schritte unternommen, um die Patienten angemessen zu diagnostizieren, zu behandeln und die Folgen möglichst gering zu halten. In „DMPen“ soll die Behandlung der Krankheit durch einheitliche, anerkannte und überprüfbare medizinische Behandlungsleitlinien so gestaltet werden, dass Defizite abgebaut werden.

Redaktion:

Was bedeuten denn „Programme“ und wie sehen diese denn aus?

Bittner:

Dies bedeutet, dass der Patient nach Erhebung der genauen Zustandsbilder der Krankheit einen individuell auf seine Krankheit abgestimmten Behandlungsplan erhält, damit er weiß, wie die Behandlung ablaufen soll und was er selbst tun kann. In DMPen ist die Abstimmung zwischen allen an der Behandlung Beteiligten auf der Basis der Untersuchungs- und Behandlungsergebnisse verbindlich vorgesehen. So arbeiten Ärzte, Krankenhäuser und Behandler aus nichtärztlichen medizinischen Berufen Hand in Hand. Außerdem wird der Patient über die nächsten Behandlungsschritte und Erfolge sowie Termine informiert und erinnert.

Redaktion:

Kann man sich bei der DAK vormerken lassen?

Bittner:

Die freiwillige Teilnahme muss bei der Krankenkasse erklärt werden, damit der Versicherte in den Genuss diverser fortgeschrittlicher Behandlungs-Programme kommt. Und dies ist bei der DAK schon jetzt möglich.

Redaktion:

Was kostet die Teilnahme an diversen Programmen?

Bittner:

Die Teilnahme an diesen Programmen ist im Beitrag für die DAK mit enthalten.

Redaktion:

Könnten Ihre DAK-Mitglieder die Teilnahme am Programm beenden, wenn das Programm diesen nicht gefällt? Hätte dies dann finanzielle Nachteile?

Bittner:

Die DAK-Mitglieder können jederzeit frei entscheiden, ob ihnen die Mitwirkung in dem Programm zusagt und den gewünschten Erfolg bringt. Ein Programmaustritt ist jederzeit (nach einer kurzen Frist) ohne finanzielle Konsequenzen möglich.

Redaktion:

Wie kann sich der Versicherte weiter informieren?

Bittner:

Die DAK-Versicherten können sich persönlich bei der DAK Greiz, Marienstr. 1 - 5, 07973 Greiz oder telefonisch unter 03661/70610 oder auch über das Internet www.dak.de beraten lassen oder informieren.

Außerdem können sie auch schriftliche Unterlagen von ihrer DAK zu diesem Thema erhalten.



IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Berga an der Elster und Umgebung

Herausgeber:

Stadt Berga/Elster

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-15

Geschäftsleiterin:

Sabine Bujack-Biedermann

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
Klaus Werner Jonas, 07980 Berga/Elster

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Stephan Breidt

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages:

Verantwortlicher Leiter

für Geschäftsbereich Kommunen:

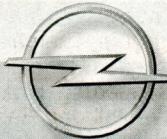
Mirko Reise

Erscheinungsweise:

14täglich,
kostenlos an alle Haushaltungen



Der hat die Extras.



Opel. Frisches Denken für bessere Autos.



Der Opel Astra Selection mit dem 1.6 16V
ECOTEC®-Motor mit 74 kW (100 PS)

- Elektrisch einstell- und beheizbare Außenspiegel
- CD-Radio CDR 500
- 15-Zoll-Leichtmetallräder
- Elektrische Fensterheber vorn
- Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung
- Klimaanlage

Unser Barpreis:

15.300,- EUR

Unser SmartBuy-Angebot:

20 % Mindestanzahlung:	3.400,- EUR
Laufzeit:	47 Monate
Effektiver Jahreszins:	1,9 %
Schlussrate:	5.100,- EUR
46 monatliche Raten:	nur 199,- EUR

Ein Angebot der Opel Bank.

Ihr Opel Partner

Autohaus

dengler

mobil in die Zukunft!

OPEL

in Greiz und Berga

Tel. (0 36 61) 70 88 - 0 • Tel. (03 66 23) 6 20 - 0

Ihr Anzeigenfachberater ...

Gunter Fritzsche

Handy: 0173/9438324

ist Ihr Ansprechpartner für:

- „Bergaer Zeitung“ ● „Leubatalanzeiger“
- „Oberland-Anzeiger“ Pöllwitz
- „Ronneburger Anzeiger“
- „Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises“
- „Amts- und Mitteilungsblatt“ Triptis
- 3x im Landkreis Vogtlandkreis:
• Auerbach/V. • Elsterberg • Pausa

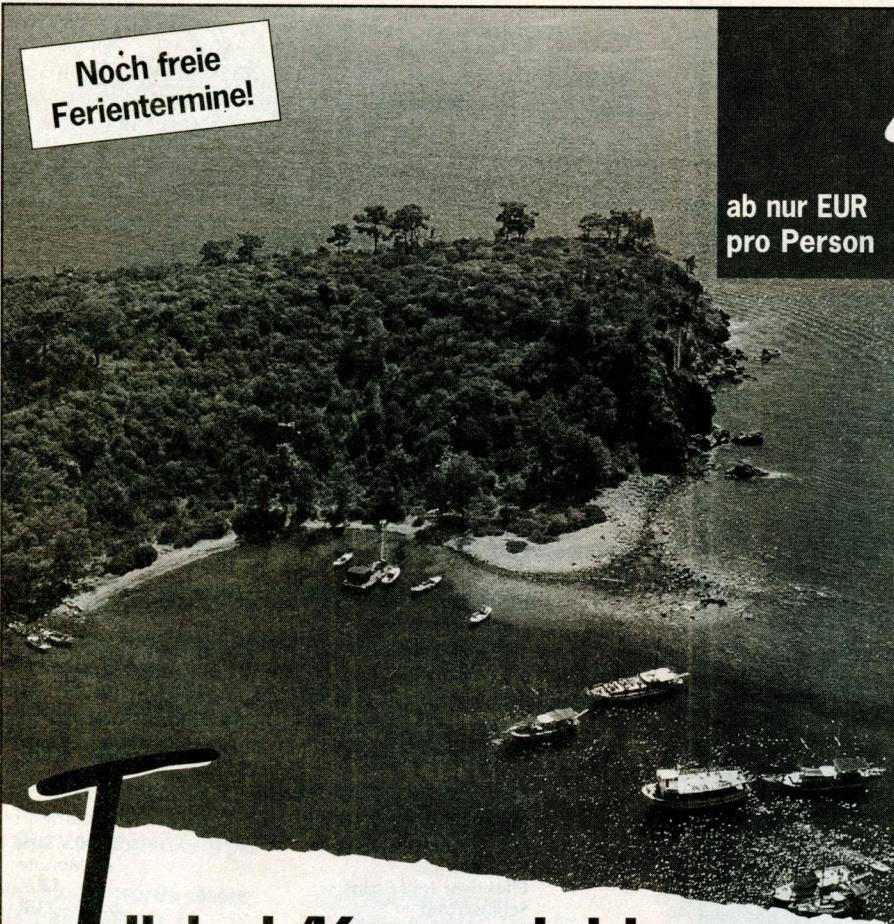
*...und mehr als 120 weitere Amts- und
Mitteilungsblätter auf Anfrage in Thüringen!*

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH GmbH

Heimat- und Bürgerzeitungen

In den Folgen 43 • 98704 Langewiesen
Tel. 03677/2050-0 • Fax 03677/2050-15





ab nur EUR
pro Person

424,-

- ✓ 8tägige Rundreise
- ✓ Halbpension inklusive



Türkei/Kappadokien

Entdeckungsreise zu den kulturellen
Stätten Kappadokiens

Reiseverlauf:

1. Tag - Anreise in Antalya
2. Tag - Antalya - Mersin
3. Tag - Mersin - Kappadokien
4. Tag - Kappadokien
5. Tag - Kappadokien - Konya
6. Tag - Konya - Pamukkale
7. Tag - Pamukkale - Antalya
8. Tag - Abreise



Hotel Sunset Beach

In den im Preis eingeschlossenen Ausflugsfahrten sind die jeweiligen Eintrittsgelder, Führungen und Mittagessen nicht enthalten. Aufgrund unterschiedlicher Öffnungszeiten einzelner Sehenswürdigkeiten kann sich der zeitliche Ablauf des Ausflugsprogramms ändern.

Inklusivleistungen:

- Charterflug mit der renommierten Fluggesellschaft "Pegasus Airlines" nach Antalya und zurück
- Zug zum Flug 2. Klasse inkl. ICE-Nutzung (ausg. Innenver- bundverkehr)
- Transfer Flughafen - Hotel - Flughafen
- 7 Übernachtungen während der Rundreise in Mittelklasse- hotels (Landeskategorie)
- 7 x Halbpension während der Rundreise
- Unterbringung im Doppel- zimmer mit Bad oder Dusche/ WC und Telefon
- Rundreiseprogramm in voll- klimatisierten Reisebussen
- deutschsprachige Reiseleitung vor Ort
- Willkommens-Cocktail
- Ganztagesausflug Mersin
- Zweitagesausflug Kappadokien
- Ganztagesausflug Konya
- Ganztagesausflug Pamukkale
- Reisepreissicherungsschein
- Tagesticket (Eintritt) p.P. für das Alpincenter Bottrop

0 180 5/20 23 08
0,12 EUR pro Minute
Buchungshotline

Täglich von 8-22 Uhr sind wir für Sie da!
Kennziffer: 21/200 (bitte bei Buchung angeben!)

Wunschleistungen pro Person:

- Einzelzimmerzuschlag: EUR 200,-
- Ausflugspaket (Eintrittsgelder, deutschsprachige Führungen und 6x Mittagessen während der Rundreise) EUR 99,-

Preise und Termine für 2002 pro Person in EUR

EDV-Code: 23H6

Abflughafen	Berlin- Schönefeld
8tätig EUR 424,-	13.06. 20.06. 27.06. 04.07. 11.07. 18.07. 25.07. 01.08. 08.08. 15.08. 22.08. 29.08. 05.09. 12.09. 19.09. 26.09. 03.10. 10.10. 17.10. 24.10. 31.10.

Direkt gebucht - direkt gespart!

Familien Anzeigen

Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen Nachbarn sowie der FFw Wernsdorf bedanken, die uns am 10. Mai geholfen haben, das Wasser aus unserem Keller zu entfernen.

Heike und Jürgen Fjalkowski

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Greiz

Wir vermieten mit Dauerwohnrecht, stabilen Mietpreisen und niedrigen Nebenkosten voll sanierte Wohnungen in Berga:

Brunnenberg 34 2-Zimmer-WE, Küche, großes Bad 54 m²
Brauhausstr. 9 1-Zimmer-WE, Küche, Dusche 37,5 m²

Wir sollten über diese Angebote reden. Gern stehen Ihnen Fr. Göring sowie Hr. Schneider unter **Tel. 03661/432161** oder in unserem **Büro, Greiz, Heynestr. 10** zur Verfügung.

HERZLICHEN DANK

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

KONFIRMATION

sagen wir allen Verwandten, Freunden und Nachbarn unseren herzlichen Dank.

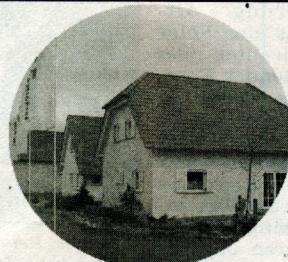
Julia und Alex Hoffmann

Berga, im Mai 2002

- **IHRE SICHERHEIT**
Unsere Erfahrung aus 550 gebauten Häusern!
- **IHR NUTZEN**
Unser Grundstückservice ist
- **IHR GEWINN**
Unsere kurze Bauzeit!
- **IHR VORTEIL**
Unser einzigartiges Massiv-Bausystem!

BS Schnorr-Massivhaus GmbH
Weimarer Straße 9a
99198 Erfurt-Linderbach
Tel. 03 61 / 44 28 932
email: info@schnorr-massivhaus.de
Internet: www.schnorr-massivhaus.de

schnorr **massivhaus®**
DEUTSCH-MASSIVHAUS GMBH



Musikalischer Alleinunterhalter
Tel. 0 36 36/70 33 94
www.musiker-toepfer.de

Blockhäuser direkt ab Werk, von 6 bis 70 m² ab 50 mm Bohnenstärke, z.B. 22 m² mit Isofenstern statt 5.620 € jetzt nur 3.100 € inkl. Lieferung, Montage sowie Finanzierung möglich, Gratiskatalog, BETANA GmbH. Tel.: 0 36 01 / 42 82 14

Bargeld – Hypotheken für Jedermann

bis 5.000 EUR ohne Schufa, ab 5.8 eff. Zins, auch schwierige Fälle. Wir helfen weiter. 24 h **W E D** Tel. u. Fax: 0034-96671 36 56

Top-Verdienst mit System!

Kennen Sie Direkt-Marketing?
Start als 2. Standbein mit
€ 2.000 - € 4.000 p.M. bis
zu € 15.000 p.M. Vollzeit belegbar.
Enormes Wachstumspotential + sehr gute
Langzeit-Perspektive! Wir arbeiten vom Büro
bzw. von zu Hause aus.
24 h-Infoband: 036201/5 85 93

REMOBIL
macht Sie mobil
Peter Reckefuß
Straße des Kindes 4
99991 Altengottern



ELEKTROMOBILE



TREPPLIFTE



EINSTIEGSBAEWANNEN

Mit einem Elektromobil zum Einkaufen oder zu Freunden - die werden staunen. Unabhängig. Führerscheinfrei.

Rufen Sie uns an!

Telefon

03 60 22 / 9 19 11.

Vereinbaren Sie eine kostenlose und unverbindliche Probefahrt bei Ihnen zu Hause!

- Anzeige -

• Hilfsmittel-Versorgung

Das Bundessozialgericht gibt dem Versicherten durch sein Urteil vom 3.11.99 - D 3 KR 16/99 R ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl von z.B. Elektromobilen.

• Fördermittel:

Für behindertengerechte Umbauten von Wohnungen (z.B. Einbau eines Treppenliftes) gibt es für Personen mit Pflegestufe sowohl von der Pflegekasse als auch, regional unterschiedlich, vom Land Geld. Dies ist leider oft nicht bekannt.

Ständig besetzt?



Kurz vor

Anzeigenschluß

laufen bei uns die

Telefone heiß.

Geben Sie Ihre

Angebote doch schon
einen Tag früher durch.

So sparen Sie lästiges

Wählen. Oder noch

einfacher, faxen Sie doch.

Ihre

Verlag + Druck

Linus Wittich

GmbH

In den Folgen 43

98704 Langewiesen

Tel. (0 36 77) 20 50 - 0

Fax (0 36 77) 20 50 - 15

Service in ganz Deutschland

Aktuelle Verbrauchertipps

Anzeigen

Heimwerker aufgepasst: Die 10 besten Renovierungstipps

Was macht Mann, wenn er nicht gerade Fußball guckt? Rund 82 Prozent der deutschen Männer greifen dann u. a. zur Bohrmaschine – so das Ergebnis einer Umfrage! Vor allem im Sommer ist Heimwerken eine beliebte Freizeitbeschäftigung. Tapeten, Streichen, Dämmen – vielfältig sind die Aktivitäten, die dann in Angriff genommen werden. Die sinnvolle Planung spart dabei Geld und Nerven!

Wenn Sie dann noch die Tipps der Gütekennzeichnung Mineralwolle e. V. (GGM) beachten, dürfte beim Heimwerken eigentlich nichts mehr schief gehen!

1. Planen Sie genau und in aller Ruhe! Informieren Sie sich darüber, welche Materialien Sie benötigen und welche Arbeitsschritte erforderlich sind.

2. Sicherheit steht an erster Stelle! Deshalb überlassen Sie zu ge-wagte Arbeiten dem Profi. Wenn



Weitere Tipps und Infos rund ums Thema moderne Dämmung finden Sie unter www.mineralwolle.de.

Sie „doch mal daneben hauen“: Stellen Sie sicher, dass der Verbandskasten in der Nähe ist!

3. Achten Sie beim Kauf von Dämmstoffen auf das RAL-Gütezeichen „Erzeugnisse aus Mineralwolle“! Es steht für geprüfte Qualität und Sicherheit.

4. In vielen Baumärkten gibt es

Broschüren mit hilfreichen und verbrauchernahen Tipps zum Ein- und Umbau, wie zum Beispiel „50 Antworten zur modernen Dämmung“ von der GGM.

5. Vergewissern Sie sich, dass Sie das richtige Werkzeug haben.

6. Tragen Sie locker sitzende, geschlossene Arbeitskleidung und gegebenenfalls Handschuhe.

7. Kümmern Sie sich rechtzeitig um die ordnungsgemäße Entsorgung des Bauschutts!

8. Fragen Sie Nachbarn oder Freunde, ob sie Ihnen helfen können. Viele Arbeiten gehen zu zweit einfacher besser von der Hand!

9. Legen Sie regelmäßige Verschnaufpausen ein und denken Sie auch an das leibliche Wohl.

10. Ärgern Sie sich nicht über kleine Fehler: Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen!

Die GGM wünscht Ihnen viel Spaß beim Renovieren!

Zeitlos schön und werterhaltend – mit Schmutz abweisender Wirkung

Wer möchte das nicht, sich unter einem sicheren, schönen Dach so richtig wohlfühlen? Viele Bauherren haben das bereits erkannt und sich deshalb für den meistverlegten Dachstein, die Frankfurter Pfanne von Braas, entschieden. Schon heute wohnt, statistisch gesehen, jeder Vierte in Deutschland unter einem Dach mit dieser Dachpfanne.



Foto: Braas

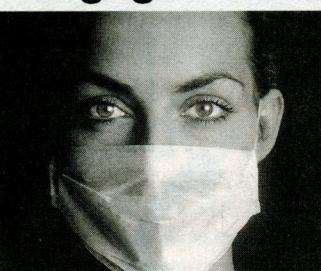
Die Weiterentwicklung dieses Klassikers hat eine neue Generation von Oberflächen hervorgebracht: die STAR-Qualität. Ausgestattet mit einer besonders glatten Oberflächenstruktur bleiben hier die Staub- und Schmutzpartikel aus der Luft nicht länger haften, sondern werden mit dem Regen einfach abgespült. Diese Schmutz abweisende Wirkung bleibt über viele Jahre erhalten und das Dach lange schön. Entsprechend der hochwertigen Oberflächenoptik ist die Frankfurter Pfanne STAR in den beliebten Farben Klassisch-Rot, Granit und Kupfer erhältlich. Natürlich gilt auch für die Frankfurter Pfanne STAR die 30jährige Hersteller-Garantie gemäß besonderer Urkunde.

WELTNEUHEIT

Schutzschild gegen Heuschnupfen

Einem schweizer Wissenschaftler ist es jetzt gelungen, ein Nasenspray zu entwickeln, dass fast jedem Allergiker helfen könnte.

Dieses Spray legt einen Schutzfilm auf die Nasenschleimhaut und „versiegelt“ somit den Bereich, der im wesentlichen für die Aufnahme von Pollen und anderen Reizstoffen verantwortlich ist. Das Besondere an diesem Spray: es wirkt rein mechanisch, in dem es einen Schutzfilm bildet – ohne pharmakologische Wirkung! Es wirkt also nicht auf den Organismus des Anwenders ein, es entstehen nicht die üblichen Nebenwirkungen wie Müdigkeit und Konzentrationsschwäche, sondern der Anwender kann weiterhin am Straßenverkehr teilnehmen. Das Spray wirkt präventiv – daher auch der Name Poly Prevent S25. In den letzten Monaten wurde



... so nicht!

an der HNO Klinik in Bielefeld unter Aufsicht von Herrn Dr. Landwehr eine Anwenderstudie durchgeführt, die durchweg positive Ergebnisse zeigte und bei den Probanden eine wahre Euphorie auslöste.

Auch das leichte Brennen in der Nase, welches von einigen Anwendern anfangs bemerkt wurde, klang nach wenigen Anwendungen ab. Laut Herrn Prof.

Elies vom Universitätsklinikum Bielefeld ist das temporär auftretende leichte Brennen auf die partikuläre Reizung der ohnehin sensiblen Nasenschleimhäute zurückzuführen.

Im Internet findet sich auf einer sehr umfassende Homepage mit einer Animation um die Wirkungsweise zu veranschaulichen. (www.PolyPrevent.de)

Schlussendlich ist es dem schweizer Wissenschaftler gelungen, ein vollkommen neues Medizinprodukt (erhältlich in jeder Apotheke unter der PZN # 2581886) zu entwickeln, dass dem Anwender eine höhere Lebensqualität den ganzen Sommer über beschert. Juckende und tränende Augen, Atemnot, Migräne und Schlafstörungen gehören jetzt der Vergangenheit an – ohne die Anwendung von Medikamenten mit ihren üblichen Nebenwirkungen!

Neue Kaffeekultur

Für junge und jung gebliebene Genießer!

Immer mehr geht der Trend hin zu Café Bars im amerikanischen Stil, der nicht nur das gastronomische Angebot bereichert, sondern auch die Kaffeegewohnheiten der Bundesbürger verändert. Junge und jung gebliebene Genießer schaffen eine neue, vielfältigere und zugleich



Foto: Nescafé Classic

ungezwungener Kaffeekultur. Statt lang geplanter Stelldeichein und steifer Feiern genießt man Kaffee lieber spontan, überall und zu jeder Zeit. Für diese neue Kaffeekultur braucht man anderen, „schnelleren“ und abwechslungsreicherem Kaffee – pur oder als Spezialität, vom Cappuccino über Espresso bis hin zum Café

au lait. Immer beliebter bei den jungen Kaffeefans wird daher Nescafé Classic. Der Klassiker mit dem kräftigen Aroma kommt jetzt in neuen praktischen Gläsern im Edel-Design in die Supermarktregale. Dem aktuellen Wellness-Trend entspricht nun erstmals auch eine entkoffeinierte Variante.

FINANZtest empfiehlt: www.private-krankenversicherung.de

Viele Deutsche versichern sich zu teuer

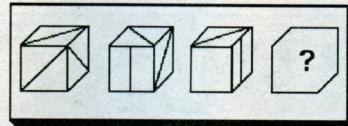
Bis zu 4000 Euro zuviel zahlen Deutschlands Bürger pro Jahr für ihre Krankenversicherung – oftmals eine Folge schlechter oder fehlender Beratung. Dabei ist der Weg zum mündigen Bürger ganz einfach: Im Internet kann sich der User unabhängig informieren und die für ihn optimale Versicherung errechnen. www.private-krankenversicherung.de wird von FINANZtest als Orientierungshilfe empfohlen. Denn während die gesetzliche Krankenversicherung vor dem Crash steht, lohnt sich ein Einstieg in die private Vorsorge auch finanziell: So können Kunden, die bei der gesetzlichen Krankenversicherung bis zu 500 Euro im Monat zahlen, mit privater Absicherung bis zu 350 Euro sparen – macht über 4000 Euro im Jahr für einen ausgedehnten Urlaub mit der ganzen Familie.



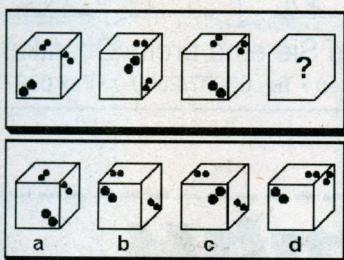
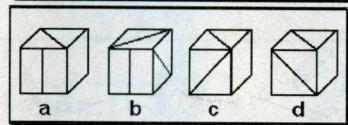
So geht's: Bei der Krankenkasse sparen und im Urlaub genießen.

Jugend

-Anzeige-



Würfel A
Würfel B
Würfel C
Würfel D



Würfel A
Würfel B
Würfel C
Würfel D

Würfel C Würfel D Würfel B Würfel A

Lösung

Treue Freundschaft - edles Wort,
das uns band an diesen Ort,
um die Freundschaft zu erleben,
die erhofft man sich zu geben!

So ein Freund ist wunderbar
und „Vertrauen“, das ist klar,
mit dem man alles teilen kann,
das ist Freundschaft, lieber Mann.

Freud und Leiden mit ihm teilen,
in Geduld mit ihm verweilen,
die Interessen gleichermaßen
und im Alltag immer spaßen
und mit Witz und vielem mehr
ist das Leben halb so schwer.

Wenn du Fehler hast gemacht
und du denkst bei Tag und Nacht,
wie kann ich das überwinden,
oder einen Freund nur finden,
der mit Güte mir erklärt,
kein anderer davon erfährt.

Das ist Freundschaft, lieber Mann,
mit dem man alles teilen kann!

Treue Freundschaft

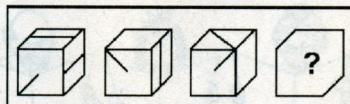
Rätsel

Wie auch schon in Woche 19 stehen bei den folgenden vier Aufgaben in der oberen Reihe jeweils 3 Würfel.

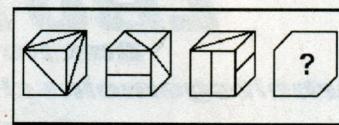
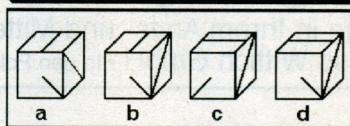
Auf jeder der 6 Würfelseiten gibt es verschiedene Zeichen.
Schaut nun die Würfel nacheinander von links nach rechts an. Aus der veränderten Lage der einzelnen Zeichen sollt ihr erkennen, in welche Richtung sich der Würfel dreht.

Natürlich werden dabei auch neue Zeichen sichtbar. Habt ihr die Drehrichtung des Würfels herausgefunden, überlegt bitte, wo sich nach einer weiteren Drehung die einzelnen Zeichen befinden müssen.

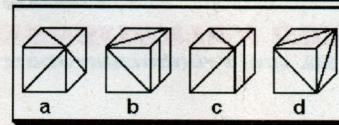
Kreuzt die Lösung den Buchstaben des fehlenden Würfels in der unteren Reihe an. Ihr habt genau 6 Minuten Zeit (aber auch länger, wenn es sein muss)!



Würfel A
Würfel B
Würfel C
Würfel D



Würfel A
Würfel B
Würfel C
Würfel D



Die erste Liebe

Lernst du einen Menschen kennen,
bist verliebt und hast ihn gern,
magst dich gar nicht von ihm trennen,
geh` und halt dich von ihm fern.

Lass die Dinge, wie sie laufen,
dränge dich ihm niemals auf,
denn ein Herz kann man nicht kaufen,
auch wenn`s weh tut, nimm`s in Kauf.

Wenn sich`s zeigt, wird einer kommen,
der dich liebt und dich versteht;
und dann wird die Angst genommen,
Liebe, die dann nie vergeht.

Wahre Liebe muss sich gründen
nur auf Treue und Versteh`n,
wenn zwei Herzen sich dann binden,
gibt's kein Auseinandergeh`n.

So könnt ihr mich erreichen:

Ihr habt neue Ideen, Anregungen, Texte, Gedichte oder
etwas auf dem Herzen?

petras_jugendseite@lycos.de oder



Petas Jugendseite
Postfach 112, 36356 Herbstein

seite



Elektro-Stöltzner eK

Berga/E • Am Markt 7

Tel. Büro 036623-20444 Laden 036623-25635

Reparatur von Hausgeräten aller Hersteller

Verkauf und Lieferung frei Haus

Finanzierung mit günstiger Ratenzahlung

+++ Neu +++ Neu +++ Neu +++

2 Jahre Garantie für unsere Elektro-Haushaltgeräte

Bestattungsinstitut „Pietät“

Jutta Unteutsch

Berga/E., Kirchplatz 18

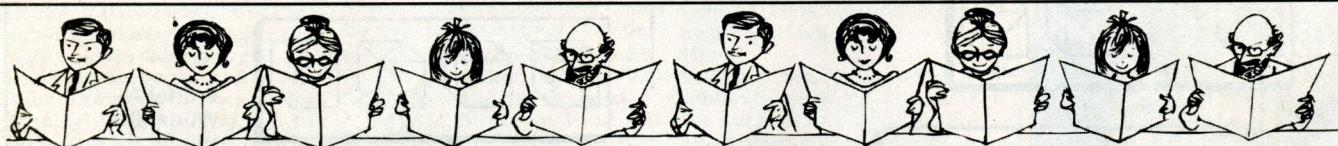
Geschäftszeiten 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr

telefonisch Tag und Nacht erreichbar

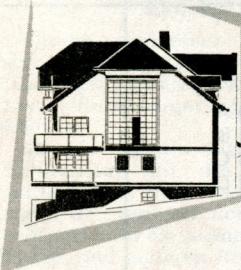
unter 036623 / 2 18 15



WERBUNG die Brücke zum Erfolg



Mit einer Anzeige in Ihrem Amts- und Mitteilungsblatt erreichen Sie eine breite Öffentlichkeit.
Verlag + Druck Linus Wittich GmbH • In den Folgen 43 • 98704 Langewiesen • Tel. 03677/2050-0 • Fax 03677/2050-15



LBUT GmbH

Das Handwerkerhaus
Die Arbeitsgemeinschaft der Meisterfachbetriebe
- Angebote 2002 -

CLEVER KALKULIEREN! JETZT BARES GELD SPAREN!
Bis 30. Juni Frühbucherrabatt nutzen! Sonderkonditionen für Barzahler!

Dach & Wand & Außenanlagen sind bei uns in guten Händen!

100 m² Dachfläche mit Braas Dachstein neu eindecken

100 m² Hausfront einrüsten und sichern, alte Ziegel und Lattung abreißen und entsorgen, Dachfläche mit Folie abisolieren, mit Konter und Dachlatung beschlagen, komplett mit Braas Dachstein eindecken (Farbe nach Wahl) inkl. aller notwendigen Ort- und Firststeine

Preis inkl. MwSt. 5.485,- EURO

alternativ: Eindeckung mit Tonziegeln..... 6.075,- EURO

100 m² Fassade neu verputzen

Hausfront einrüsten und sichern, Baukleber aufziehen, Gewebe rissüberbrückend und vorbeugend einbetten, Quarzgrund streichen, Oberschichtputz im natürlichen Weißton aufziehen und aufreiben

Preis inkl. MwSt. 4.685,- EURO

Trockenlegung*

Ihr Wohnhaus auf 10 Metern Länge

Erdaushub maschinell, seitlich lagern, Kellerwand reinigen, Grundmauer verputzen, Hartschaumplatte aufbringen, bituminöse Dickbeschichtung aufspachteln, Noppenbahn aufbringen, Drainage in Filterflies legen und maschinell verfüllen

Preis inkl. MwSt. 3.950,- EURO

Dachdeckermeister Schilling

- Dacheindeckungen aller Art
- Schieferfassaden
- Dachklempner- & Holzarbeiten
- Dach- und Fassadendämmungen
- Schindeldächer
- Dachreparaturen aller Art
- Flachdachabdichtung
- Kamineinfassungen

50 m² Wandfläche mit Faserzementplatten - Nie wieder streichen -

50 m² Hausfront einrüsten und sichern, mit Faserzementplatten 30/30 in rot/schwarz/beige incl. Ort und Fuß beschlagen

Preis inkl. MwSt. 2.980,- EURO

50 m² Vollwärmeschutz Heizkosten senken, den Geldbeutel schonen

Hausfront einrüsten und sichern, Hartschaumplatte 50 mm im Klebesystem aufbringen, Baukleber aufziehen, Gewebe rissüberbrückend und vorbeugend einbetten, Quarzgrund streichen, Oberschichtputz im natürlichen Weißton aufziehen und ausreiben

Preis inkl. MwSt. 3.485,- EURO

Außenflächengestaltung* 50 m² mit Thüringer Rechteckstein

maschineller Aushub, Abtransport und Entsorgung des Aushubmateriels, frostfreie Gründung anliefern, einbringen und verrütteln, Splittschicht anliefern und aufbringen, Thüringer Rechteckstein verlegen

Preis inkl. MwSt. 3.550,- EURO

* Ausführung durch Partnerbetrieb

Malermeister Reumschüssel

- Fassadenanstriche aller Art 100 m² ab 2.313,- EURO inkl. MwSt.
- Putzfassaden
- Vollwärmeschutz
- Fachwerksanierung

Unsere Beratung und unser Angebot ist kostenlos und unverbindlich. Rufen Sie uns noch heute an!

Tel. 0 36 28 / 60 08 06 • Fax 60 08 07

Am alten Gericht • 99310 Arnstadt